

## ERHÖHUNGEN MIT 1.5.2021

### **Mindestgehälter, -zulagen, -reiseaufwandsentschädigungen, Lehrlingseinkommen**

1. Mindestgehälter,<sup>1</sup> Lehrlingseinkommen,<sup>2</sup> Mindestzulagen<sup>3</sup> und Mindestreiseaufwandsentschädigungen<sup>4</sup> ergeben sich aus den jeweiligen Abschnitten des Kollektivvertrages.

### **Ist-Gehälter**

2. Die tatsächlichen Monatsgehälter (Ist-Gehälter), ausgenommen die Lehrlingseinkommen, sind um 2,0% zu erhöhen (sofern nicht ein Optionsmodell gemäß Punkt 3 bis 6 angewandt wird). Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

### **Einmalzahlungsoption**

3. Statt der Erhöhung gemäß Punkt 2 kann durch eine bis 31.7.2021 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Gehälter um 1,8% und eine Einmalzahlung erfolgen. Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

### *Höhe der Einmalzahlung*

Zusätzlich zu der Ist-Gehaltserhöhung gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von mindestens 8,4% des

- a) Ist-Gehaltes im April 2021 der bzw. des einzelnen Angestellten oder
- b) durchschnittlichen Ist-Gehaltes im April 2021 der Angestellten im Betrieb oder
- c) durchschnittlichen Ist-Lohnes/-Gehaltes im April 2021 aller Arbeiterinnen, Arbeiter (ausgenommen der im Akkord oder in Prämienentlohnung beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter) und Angestellten im Betrieb.

### *Wahl der Einmalzahlungsvariante*

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, welche Variante zur Anwendung gelangt. Im Falle von Variante c ist die Zustimmung des Betriebsrates der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie des Betriebsrates der Angestellten erforderlich. Die Gehälter von Teilzeitbeschäftigten sind im Falle der Varianten b und c für die Berechnung des Durchschnittes außer Betracht zu lassen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf den ihrem Beschäftigungsausmaß – einschließlich der im Durchschnitt im Zeitraum von Jänner bis einschließlich April 2021 geleisteten Mehrarbeit – entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung. In Altersteilzeit Beschäftigte haben Anspruch auf den

---

<sup>1</sup> Abschnitt 6 Punkt 22.

<sup>2</sup> Abschnitt 6 Punkt 63.

<sup>3</sup> Abschnitt 7 Punkt 15 bis 17.

<sup>4</sup> Abschnitt 10 Punkt 6 bis 8.

ihrem vereinbarten durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung zuzüglich des Anteiles, der dem Lohnausgleich entspricht.

#### *Anspruchsberechtigte*

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die am 30.9.2020 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 15.9.2021 aufrecht ist; ferner jene, die am 30.9.2020 in einem Lehrverhältnis und am 15.9.2021 in einem Arbeitsverhältnis beim selben Unternehmen stehen.

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, ob die Ist-Gehälter von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30.9.2020, aber vor dem 1.5.2021 begonnen hat und am 15.9.2021 aufrecht ist,

- a) gemäß Punkt 2 zu erhöhen ist und keine Einmalzahlung gebührt oder
- b) gemäß Punkt 3 Abs. 1 zu erhöhen ist und eine Einmalzahlung gebührt.

Auf Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die am 1.5.2021 und am 15.9.2021

- a) in gesetzlicher Elternkarenz sind,
- b) Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz bzw. Zivildienst leisten oder
- c) in einem Lehrverhältnis stehen,

ist die Einmalzahlungsoption nicht anzuwenden; für sie gilt Punkt 2.

#### *Information*

Die angestrebte Wahl der Einmalzahlungsoption ist bis 21.5.2021 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).

#### *Auszahlung*

Ab 1.5.2021 sind die Gehälter gemäß Punkt 3 Abs. 1 zu erhöhen. Die Einmalzahlung ist bis 30.9.2021 zu zahlen. Kommt entgegen der ursprünglichen Absicht keine Betriebsvereinbarung zustande, ist die Differenz zwischen der Erhöhung der Gehälter gemäß Punkt 2 und Punkt 3 Abs. 1 für die Monate ab Mai 2021 bis zum 31.7.2021 nachzuzahlen.

#### **Verteilungsoption**

**4.** Statt der Erhöhung gemäß Punkt 2 kann durch eine bis 31.7.2021 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Gehälter um 1,8% zusätzlich eine individuelle Erhöhung der Gehälter einzelner Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer erfolgt. Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben, wobei diese Erhöhung auf den Verteilungsbetrag nicht anrechenbar ist. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

Zusätzlich zu der Ist-Gehaltserhöhung sind mindestens 0,4% der Gehaltssumme zur innerbetrieblichen Verteilung in Form von Ist-Gehaltserhöhungen zu verwenden (Verteilungsbetrag).

Ab 1.5.2021 ist die Erhöhung gemäß Punkt 4 Abs. 1 vorzunehmen. Die Entgeltdifferenz aufgrund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 2 ist rückwirkend ab 1.5.2021 zu berechnen und bis 31.7.2021 zu zahlen. Kommt entgegen der ursprünglichen Absicht keine Betriebsvereinbarung zustande, ist die Differenz zwischen der Erhöhung der Löhne gemäß Punkt 2 und Punkt 6 Abs. 1 für die Monate ab Mai 2021 bis zum 31.7.2021 nachzuzahlen.

Die Gehaltssumme des Monats April 2021 ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage des Leistungsvolumens (Abschnitt 6 Punkt 39 lit. a bis e) zu ermitteln.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Gehaltsstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Gehälter sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Gehaltshöhe als auch aus dem Verhältnis Gehaltshöhe zu erbrachter Leistung bzw. zur Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

Die angestrebte Wahl der Verteilungsoption ist bis 21.5.2021 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).

### **Freizeitoption**

**5.** Statt eines Teiles oder der gesamten der Erhöhung der Ist-Gehälter gemäß Punkt 2 kann durch eine Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung):

- Bei Vollzeitbeschäftigung und vollständiger Nutzung der Freizeitoption entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch von mindestens 3 Stunden 20 Minuten;
- bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Anteil davon.
- Besondere Berufsgruppen (Abschnitt 4 Punkt 36) erhalten eine ihrer Normalarbeitszeit entsprechend angepasste Freizeit.
- Für Dienstzeiten ohne Entgeltanspruch entsteht kein Freizeitanspruch (z.B. Präsenz-, Zivildienst, Wochengeldbezug, gesetzliche Elternkarenz, Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes, erweiterte Betriebsrats-Bildungsfreistellung, ungerechtfertigtes Fernbleiben, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch).
- Die Freizeit ist auf einem eigenen Zeitkonto zu erfassen, dessen Stand der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer monatlich zu übermitteln ist.
- Ein Vorgriff auf noch nicht erworbene Freizeit ist ausgeschlossen.
- Die Freizeit verfällt nicht durch Zeitablauf;
- auf die Freizeit kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nicht verzichten.
- Durch die Anwendung dieser Option kommt es nicht zu einer Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Die Freizeit ist im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen stundenweise, ganztägig oder ganzwöchig zu konsumieren. Während der Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß Abschnitt 9 Punkt 2 (Berechnung der Sonderzahlung) ermittelten Monatswertes zu zahlen. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Verbrauch der Freizeit vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag oder einer Freistellung gemäß Abschnitt 5 angetreten werden. Aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen kann das Unternehmen verlangen, dass die Freizeit frühestens 4 Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird.

Für Zeiträume, in denen auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, kann der Verbrauch der Freizeit aus der Freizeitoption nicht vereinbart werden.

**Ablauf:**

- Die Ist-Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit 1.5.2021 gemäß Punkt 2 zu erhöhen.
- Der angestrebte Abschluss einer Betriebsvereinbarung ist bis 30.6.2021 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).
- Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben bis 15.9.2021 die Möglichkeit, gegenüber dem Unternehmen die Absicht zu bekunden, diese Option zu wählen.
- Bis 31.8.2021 kann eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Freizeitoption abgeschlossen werden.
- Wird bis 31.8.2021 eine solche Betriebsvereinbarung abgeschlossen, besteht für jene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die ihr Interesse bekundet haben, die Möglichkeit, bis 15.11.2021 einzelvertraglich die Anwendung der Freizeitoption zu vereinbaren.
- Kommt bis 15.11.2021 eine derartige Einzelvereinbarung zustande, ist der Ist-Lohn der betroffenen Arbeitnehmerin bzw. des betroffenen Arbeitnehmers mit 1.1.2022 um die Erhöhung gemäß Punkt 2 zu verringern. Ab diesem Zeitpunkt sind die Freizeitgutschriften vorzunehmen.

Für die schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien in Betrieben ohne Betriebsrat gilt dies sinngemäß.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Gehalt bei Anwendung der Freizeitoption unter das Mindestgehalt zum 1.5.2021 sinken würde, können diese nicht in Anspruch nehmen. Während eines Arbeitsverhältnisses darf eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer insgesamt bis zu viermal die Freizeitoption wählen, davon vor dem 50. Geburtstag bis zu zweimal.

Wird mit einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer nach Anwendung der Freizeitoption eine Änderung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit vereinbart, gilt:

- Die Entstehung des Freizeitanspruches ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Normalarbeitszeit im Verhältnis des Ausmaßes der Änderung der Arbeitszeit anzupassen.
- Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Freizeitanspruch aus der Freizeitoption ist weder bei einer Verringerung noch bei einer Erhöhung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit anzupassen.

Nicht konsumierte Freizeit ist vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit zu verbrauchen. Verbleibende Ansprüche sind in voller Höhe zuschlagsfrei abzugelten. Zur Berechnung des Wertes der nicht konsumierten Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß Abschnitt 9 Punkt 2 (Berechnung der Sonderzahlung) ermittelten Monatswertes heranzuziehen.

**Anwendung mehrerer Optionen**

**6.** Verteilungs-, Einmalzahlungs- und Freizeitoption können im Betrieb nebeneinander angewendet werden. Werden in einem Betrieb die Verteilungsoption und andere Optionen nebeneinander angewendet, sind jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf die die Einmalzahlungs- bzw. Freizeitoption angewendet wird, weder in die Ermittlung der Lohnsumme des Monats April 2021 noch in die individuellen Erhöhungen der Löhne für die Verteilungsoption einzubeziehen.

**Zulagen**

**7.** Die Zulage für die 3. Schicht und die Nachtarbeitszulage werden am 1.5.2021 auf € 2,872 pro Stunde erhöht. Die übrigen Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 2,0% erhöht. Nach durchgeführter Erhöhung

ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, ist auf diese aufzustocken.

### **Provisionsvertreterinnen und -vertreter**

**8.** Liegt bei Provisionsvertreterinnen bzw. -vertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1.5.2021 anzuwendende kollektivvertragliche Mindestgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollzeitbeschäftigten Vertreterinnen bzw. Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

### **Andere Bezugsformen**

**9.** Andere Bezugsformen als das Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbezieherinnen bzw. -beziehern, Prämien, Sachbezüge etc., bleiben unverändert.

### **Schlussbestimmung**

**10.** Die Erhöhungen gemäß Punkt 1 bis 4, 7, 8 sind mit Wirkung ab 1.5.2021 vorzunehmen. Nach der termingerechten Durchführung gelten diese Punkte als erfüllt.

**KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN DER  
ELEKTRO- UND ELEKTRONIKINDUSTRIE**

**GEHALTSABSCHLUSS 2021**

**1. Mindestgehälter**

BG	Grundstufe	nach 2 BG-J	nach 4 BG-J	nach 7 BG-J	nach 10 BG-J	Vorrückungswerte	
						2, 4 BG-J	7, 10 BG-J
A	1 940,00						
B	1 960,00	1 991,81	2 030,87	2 050,40	2 069,93	39,06 <sup>5</sup>	19,53
C	2 143,29	2 207,59	2 271,89	2 304,04	2 336,19	64,30	32,15
D	2 287,03	2 355,66	2 424,29	2 458,61	2 492,93	68,63	34,32
E	2 620,80	2 725,63	2 830,46	2 882,88	2 935,30	104,83	52,42
F	2 954,71	3 072,90	3 191,09	3 250,19	3 309,29	118,19	59,10
G	3 398,14	3 534,08	3 670,02	3 737,99	3 805,96	135,94	67,97
H	3 727,43	3 876,53	4 025,63	4 100,18	4 174,73	149,10	74,55
I	4 560,66	4 743,12	4 925,58	5 016,81	5 108,04	182,46	91,23
J	5 007,22	5 207,52	5 407,82	5 507,97	5 608,12	200,30	100,15
						<b>2 BG-J</b>	<b>4,7,10 BG-J</b>
K	6 619,65	6 884,42	7 016,81	7 149,20	7 281,59	264,77	132,39

**2. Lehrlingseinkommen**

**Lehre**

Lehrjahr	I	II
1. Lehrjahr	914,82	1 143,52
2. Lehrjahr	1 143,52	1 486,57
3. Lehrjahr	1 372,22	1 715,27
4. Lehrjahr	1 829,63	1 943,98

**Berufsausbildung gemäß § 8b Berufsausbildungsgesetz**

Lehrjahr	Verlängerung um bis zu		Teilqualifizierung
	1 Lehrjahr	2 Lehrjahre	
1. Lehrjahr	914,82	914,82	914,82
2. Lehrjahr	1 045,51	980,16	947,49
3. Lehrjahr	1 306,89	1 176,19	993,24
4. Lehrjahr	1 620,54	1 411,44	
5. Lehrjahr	1 829,63	1 698,94	
6. Lehrjahr		1 829,63	

**3. Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten**

Berufsbildende mittlere oder höhere Schule: € 884,06

Fachhochschule: € 1194,82

<sup>5</sup> Dieser Vorrückungswert gilt nur für die Vorrückung nach 4 BG-J.

#### 4. Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten

	ohne Matura	mit Matura
erstmalige Beschäftigung ohne Berufserfahrung bzw. kein vorher absolviertes Pflichtpraktikum	665,25	884,06
in allen anderen Fällen	884,06	1194,82

#### 5. Kollektivvertragliche Zulagen

Zulage	Betrag in €
SEG-Zulage	0,556
Nachtarbeitszulage	2,872
Schichtzulage (2. Schicht)	0,488
Schichtzulage (3. Schicht)	2,872

#### 6. Reiseaufwandsentschädigungen

EU-Taggeld (Punkt 6)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	17,98
Mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden	35,96
Mehr als 12 Stunden	53,94
Nahbereichstaggeld (Punkt 7)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	13,01
Mehr als 8 bis höchstens 11 Stunden	16,33
Mehr als 11 Stunden	26,97
EU-Nächtigungsgeld (Punkt 8)	Betrag in €
Für die ersten 7 Kalendertage	29,91
Nach mehr als 7 Kalendertagen	18,18